

Ärztchammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/886**

Alle Abg

Tel.: 0211/4302-2200
Fax: 0211/4302-2209
Mail: schaum@aekno.de

Düsseldorf, 18. Juni 2013/hs

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2723
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am Mittwoch, den 26. Juni 2013**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2013 erhalten Sie beigelegt die gemeinsame
Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Ärztekammern.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Prof. Dr. med. Susanne Schwalen
Geschäftsführende Ärztin

i. A.

Dr. med. Markus Wenning
Geschäftsführender Arzt

Anlage

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammen mit dem Integrationsausschuss und dem Ausschuss für Europa und Eine Welt am 26. Juni 2013 im Landtag

Schriftliche Stellungnahme der beiden Nordrhein-Westfälischen Ärztekammern zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drucksache 16/2723

Beide Ärztekammern haben mehrfach in gemeinsamen Publikationen und Stellungnahmen auf die Problematik der Leichenschau, wie sie insbesondere in § 9 des Bestattungsgesetzes NRW sowie in dem amtlichen Formular der Todesbescheinigung und der Anleitung zum Ausfüllen der Todesbescheinigung gefordert werden, hingewiesen. Problematisch sind insbesondere Anforderungen wie die unverzügliche Untersuchung der unbedeckten Leiche vor Ort (mit praktischen Problemen, zum Beispiel bei der Entkleidung einer übergewichtigen, leichenstarrten Leiche sowie ethisch-moralischer Hemmschwelle z. B. als Hausarzt bei langjährig betreuten Patienten) sowie die Ermittlung von Todesart und Todesursache (beides dem leichenschauenden Arzt trotz sorgfältiger Durchführung der Leichenschau in der Regel mit den ihm vor Ort zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich).

Die Nordrhein-Westfälischen Ärztekammern begrüßen daher grundsätzlich die mit der Gesetzesänderung eröffnete Möglichkeit, die von den Ärztekammern aus methodischen, ethischen, formalen und grundsätzlichen Erwägungen für notwendig erachtete Trennung zwischen Leichenschau zur Todesfeststellung und Leichenschau zur Ermittlung von Todesart und Todesursache in Modellvorhaben zu testen und auf Eignung, als Regelverfahren etabliert zu werden, zu prüfen mit dem Ziel, die Qualität der äußeren Leichenschau sowie die hieraus abgeleiteten Erkenntnisse (Todesursachenstatistik, Kriminalitätsbekämpfung etc.) zu verbessern.

Zu dem Entwurf im Einzelnen:

Nach § 9 Absatz 3 sollen die Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Modellvorhaben **oder** durch Stichprobenprüfungen die Verbesserung der Qualität der Leichenschau durch Trennung zwischen Leichenschau zur Todesfeststellung und Leichenschau zur vollständigen Ausstellung der Todesbescheinigung zu prüfen.

Nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 3a Nummer 1 finden also entweder Modellvorhaben statt **oder** es wird eine stichprobenartige Überprüfung der Leichenschau durchgeführt. Diese Verknüpfung ist nicht zielführend. Bereits jetzt erfolgt bei Feuerbestattungen – also in mehr als 50% der Fälle – eine von den unteren Gesundheitsbehörden veranlasste zweite ärztliche Leichenschau, die zum Teil auch von Ärzten aus rechtsmedizinischen Instituten durchgeführt wird. Eine mehr als nur stichprobenartige Überprüfung findet also bereits jetzt statt. Systematische Auffälligkeiten sind nicht bekannt geworden.

Eine alleinige Überprüfung der Leichenschau ohne Einbindung in ein Modellvorhaben und ohne Evaluierungsverpflichtung (die ausweislich des Absatzes 3b nur für Modellvorhaben vorgesehen ist) lehnen die Nordrhein-Westfälischen Ärztekammern daher ab (Textvorschläge für eine Änderung siehe Anhang). Die in der Begründung geäußerte Erwartung, dass durch stichprobenartige Überprüfung der Leichenschau „das Bewusstsein für eine sorgfältige Durchführung der Leichenschau geschärft wird“, impliziert, dass dieses den Ärztinnen und Ärzten derzeit fehlt. Dies weisen die Ärztekammern zurück. Schon jetzt wissen alle Ärztinnen und Ärzte, dass bei einer Feuerbestattung eine zweite Leichenschau durchgeführt werden wird, die von ihnen durchgeführte erste Leichenschau also quasi evaluiert wird.

Das Problem bei der Leichenschau ist nicht das übersehene Messer im Rücken, das die Schlagzeilen der Boulevardpresse füllt. Das Problem sind die methodisch bedingten Unzulänglichkeiten durch die Verbindung von Todesfeststellung und Leichenschau mit der Erwartung, valide Angaben zur Todesursache machen zu können.

Ein weiteres Problem bei der Leichenschau ist, dass die Angabe zur Todesart "ungeklärt, ob natürlich/nicht natürlicher Tod" in aller Regel ohne Konsequenzen bleibt. Die unteren Gesundheitsbehörden sollten befragt werden, in welchem Prozentsatz die Angabe "ungeklärt" Konsequenzen im weiteren Verfahrensablauf hatte und wie diese Konsequenzen aussahen (2. Leichenschau?, Obduktion?).

Daher schlagen die Nordrhein-Westfälischen Ärztekammern vor, dass alle Erhebungen im Rahmen von Modellvorhaben durchgeführt und evaluiert werden. Die Ärztekammern sind bereit, derartige Modellvorhaben zu begleiten.

Die Verpflichtung, bei Anhaltspunkten von Verstößen gegen die Pflichten aus § 9 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW dieses der zuständigen Ärztekammer mitzuteilen, ist entbehrlich. Die sorgfältige Durchführung der Leichenschau gehört zu den Berufspflichten des Arztes. Die Überprüfung von Pflichtverstößen gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammern. Eine Verpflichtung, Anhaltspunkte von Verstößen gegen die Pflichten aus § 9 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW der zuständigen Ärztekammer mitzuteilen, kann ggf. in den Verträgen zu den Modellvorhaben verankert werden, hierzu bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Die Einschätzung, dass durch die Modellvorhaben (Durchführung der Leichenschau durch „geeignete Dritte“) einschließlich der Stichprobenprüfungen (Einsicht in Todesbescheinigungen, Krankenakten Verstorbener, Einholung ergänzender Auskünfte, weitere Leichenschau durch vom Ministerium bestimmte Stellen) zusätzliche Belastungen für den Landeshaushalt kaum zu erwarten und nicht bezifferbar sind oder Mehrausgaben ggf. durch Umschichtung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel geleistet werden, halten die Ärztekammern für nicht realistisch. Es sollte daher ein angemessenes Budget für die Durchführung der Modellvorhaben in den Haushalt eingestellt werden.

Anhang:

Textvorschläge:

„(3a) Zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität kann in Modellvorhaben

1. von den Regelungen des Absatzes 3 dahingehend abgewichen werden, dass in einzelnen Regionen des Landes die Feststellung des Todes einerseits und die Durchführung der Leichenschau und die vollständige Ausstellung der Todesbescheinigung andererseits von verschiedenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden und
2. das Ergebnis der Leichenschau nach Absatz 3 und der Leichenschau nach § 15 Absatz 1 Satz 1 durch Stichproben überprüft werden.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Durchführung der Vorhaben und erstattet deren Kosten. Hierbei kann es die näheren Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.“

Zu Absatz 3b:

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 3a: Im 1. Satz kann „Nummer 1“ entfallen.

Zu Absatz 3c:

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 3a: Im 1. Satz kann der Begriff „Vorhaben“ durch „Stichprobenüberprüfungen“ ersetzt werden.